

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.03.2021****Finanzielle Hilfen für Flughäfen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Flughäfen sind von der Corona-Pandemie besonders betroffen. Die Verkehrszahlen sind teilweise über 90 % zurückgegangen, während die Vorhaltekosten für die Bereitstellung der Infrastruktureinrichtung nur in deutlich geringerem Ausmaß gesenkt werden können. Bund und Länder haben sich daher auf finanzielle Hilfen für Flughäfen verständigt. Für den Flughafen Frankfurt wurden in der Presse Beträge zwischen 160 und 200 Mio. € genannt, die jeweils hälftig vom Bund und vom Land übernommen werden, während für den Flughafen Kassel-Calden keine direkten Hilfen vorgesehen sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Direkthilfen von Bund und Land für den Flughafen Frankfurt?

Nach der am 19. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten „Richtlinie Ausgleich Vorhaltekosten für Flughäfen“ (Billigkeitsrichtlinie) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beträgt die Billigkeitsleistung des Bundes maximal 50 % der ungedeckten Vorhaltekosten des jeweiligen Flughafens, die im Zeitraum zwischen dem 4. März 2020 und dem 30. Juni 2020 entstanden sind. Die Billigkeitsleistung des Bundes beträgt nach der Billigkeitsrichtlinie für die erfassten Flughäfen insgesamt höchstens 200 Mio. €. Dabei beträgt der maximale Bundesanteil für den Flughafen Frankfurt 79.920.079,91 € (§ 4 Abs. 2, Anhang 1 Billigkeitsrichtlinie). Nach § 5 Abs. 1 Billigkeitsrichtlinie ist Voraussetzung für die Billigkeitsleistung des Bundes, dass das jeweilige Bundesland mindestens in gleicher Höhe wie der Bund nach § 4 Abs. 2 Billigkeitsrichtlinie einen Zuschuss für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum bereits geleistet hat oder zusagt.

Frage 2. Für welchen Zeitraum wird die unter 1. genannte Direkthilfe gezahlt?

Die Billigkeitsleistung wird für den in § 2 Abs. 3 der Billigkeitsrichtlinie genannten Zeitraum vom 4. März 2020 bis 30. Juni 2020 gezahlt.

Frage 3. Welchen Anteil des unter 1. genannten Betrages übernimmt das Land Hessen?

Es ist vorgesehen, dass das Land Hessen einen Anteil in gleicher Höhe wie der Bund übernimmt und somit die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung des Bundes schafft.

Frage 4. Auf welcher Berechnungsgrundlage wurde der unter 1. genannte Betrag festgesetzt?

Der in der Antwort auf Frage 1 angeführte maximale Bundesanteil für den Flughafen Frankfurt basiert ausweislich der Kenntlichmachung in Anhang 1 der Billigkeitsrichtlinie auf Branchendaten, die dem BMVI vorgelegen haben. Mit Blick auf das Bewilligungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass der Flughafenbetreiber nach § 6 Abs. 5 der Billigkeitsrichtlinie einen „Nachweis über die Höhe der ungedeckten Vorhaltekosten [...] attestiert durch einen Wirtschaftsprüfer“ vorlegen muss.

Frage 5. Sind mit der Zahlung des unter 1. genannten Betrages Auflagen für den Flughafenbetreiber verbunden?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In § 5 Abs. 2 bis 4 der Billigkeitsrichtlinie sind die Bedingungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung aufgeführt. Demnach dürfen für das Bilanzjahr 2020 keine Gewinne oder Dividenden ausgeschüttet werden bzw. ausgeschüttet worden sein. Für das Bilanzjahr 2020 dürfen zudem die Betreibergesellschaften keine Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder anderen gesonderten Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben bzw. ausgegeben haben. Darüber hinaus müssen die Bedingungen zu Steueroasen eingehalten sein.

Frage 7. Erhält der Flughafen Kassel-Calden Zahlungen durch die Landesregierung?

Frage 8. Falls zutreffend: in welcher Höhe und für welchen Zeitraum?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Kassel Airport erhält von seinen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Gesellschaftsanteile, also auch vom Land Hessen (68% Gesellschaftsanteil) eine Fehlbedarfsfinanzierung. Dies ist nach Art. 56a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zulässig, solange die Passagierzahl 200.000 p.a. nicht übersteigt. Diese Finanzierung ist unabhängig von der Coronapandemie.

Wiesbaden, 11. Juni 2021

Tarek Al-Wazir